

**Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums
in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums sowie der nach Schulzweigen gegliederten
Kooperativen Gesamtschule bei durchgängig erteiltem Unterricht**

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	bei Versetzung in die Einführungsphase die Note "ausreichend"	am Ende der Einführungsphase jeweils die Note "ausreichend"	in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	
2a	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahl- pflicht- oder Wahl- fremdsprache	am Ende der Einführungsphase die Note "ausreichend"	in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	Latein als Prüfungs- fach in Block II mit 20 Punkten	in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte
3	ab Einführungsphase	in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten		Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB - AVO – GOBAK vom 19.05.2005)